

Friedmar Fischer / Werner Siepe
Standpunkt:
Nachlese 2: Kommentatoren von VBL und AKA
zum BGH-Urteil vom 14.11.2007 (Az. IV ZR 74/06)
29.06.2011

Vorbemerkung

Das BGH-Urteil ([Az. IV ZR 74/06](#)) vom 14.11.2007 wurde von Juristen der VBL (Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder) und der AKA (Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung e.V.) in den beiden juristischen Fachzeitschriften BetrAV (Betriebliche Altersversorgung) und ZTR (Zeitschrift für Tarif-, Arbeits- und Sozialrecht des öffentlichen Dienstes) im Jahr 2008 ausführlich kommentiert.

Beim Vergleich der nun von den Tarifparteien getroffenen Neuregelung in § 33 Abs. 1a ATV mit den Kommentaren von Wein und Konrad (VBL) sowie von Hügelschäffer (AKA) reibt sich die Startgutschriften-Arge erneut verwundert die Augen. Was bei der Tarifeinigung herausgekommen ist, steht teilweise in einem merkwürdigen Widerspruch zu den Kommentaren insbes. von Wein und Konrad (VBL).

1. Kommentar von Hagen Hügelschäffer (AKA) zum BGH-Urteil

Rechtsanwalt Hagen Hügelschäffer, Geschäftsführer der AKA, hat seinen Kommentar zum BGH-Urteil vom 14.11.2007 in [BetrAV 3/2008](#)¹ auf den Seiten 254 bis 264 veröffentlicht. Hügelschäffer ist auch Verfasser von zwei Beiträgen zu den Startgutschriften in [ZTR 5/2004](#)² und [ZTR 6/2004](#)³. Für die AKA hat Hügelschäffer die Stellungnahme zur Verfassungsbeschwerde über die rentenfernen Startgutschriften verfasst. Die genannten drei Beiträge sind auf der Homepage <http://www.aka.de> unter „Veröffentlichungen“ zu finden. Die Stellungnahme von Hügelschäffer zur Verfassungsbeschwerde liegt der Startgutschriften-Arge vor, wird aber nicht auf deren Homepage veröffentlicht.

In seinem Kommentar zur „Unwirksamkeit des Versorgungssatzes von 2,25 Prozent pro Jahr“ und damit zur „Verfassungswidrigkeit einer Detailregelung“ zitiert er den BGH und schreibt, dass die nicht verfassungskonforme

¹ Hügelschäffer, Hagen, „Die Entscheidung des Bundesgerichtshofs zur Systemumstellung in der Zusatzversorgung des öffentlichen und kirchlichen Dienstes – Eine Zwischenbilanz“ in: Betriebliche Altersversorgung, 3/2008, 254-264

² Hügelschäffer, Hagen, „Die Startgutschriften der Zusatzversorgungseinrichtungen des öffentlichen und kirchlichen Dienstes auf dem Prüfstand, Teil 1“, ZTR 5/2004, 231-239

³ Hügelschäffer, Hagen, „Die Startgutschriften der Zusatzversorgungseinrichtungen des öffentlichen und kirchlichen Dienstes auf dem Prüfstand, Teil 2“, ZTR 6/2004, 278-286

Detailregelung an der Wirksamkeit der Systemumstellung als solcher nichts ändere. Daher erging an die Tarifparteien die Aufforderung, eine verfassungskonforme Lösung zu finden.

Laut Hügelschäffer erlaubt das BGH-Urteil den „Rückschluss, dass der Senat - bis auf den Versorgungssatz von 2,25 Prozent - den § 18 Abs. 2 BetrAVG insgesamt für verfassungsgemäß hält“ (Seite 263 in [BetrAV 3/2008](#); Artikel gemäß Fußnote 1). Am Ende seines Kommentars zum BGH-Urteil heißt es: „Eine nähere Betrachtung der Urteilsbegründung kommt zu dem Ergebnis, dass die Tarifvertragsparteien mit den Übergangsregelungen in § 33 Abs. 1 ATV/ATV-K i.V.m. § 18 Abs. 2 BetrAVG seinerzeit den richtigen Weg gewählt haben, um die Besitzstände der mehr als 4 Mio. rentenfernen Versicherten aus dem Gesamtversorgungssystem auf das Punktemodell zu übertragen“ (siehe Seite 264).

2. Kommentar von Norbert Wein (VBL) zum BGH-Urteil

Norbert Wein, Jurist bei der VBL und laut Organigramm zuständig für Revision und Kassenaufsicht in der Abteilung RK, hat wie Hügelschäffer (AKA) insgesamt drei juristische Kommentare zu den Startgutschriften in Fachzeitschriften abgegeben, zuletzt in [BetrAV 5/2008](#) auf den Seiten 451 bis 456. Diese drei Beiträge fußen jeweils auf Vorträgen von Norbert Wein auf den aba-Jahrestagungen am 3.5.2006 in Fulda, am 24.5.2007 in Stuttgart und am 7.5.2008 in Düsseldorf.

Wein sieht das BGH-Urteil vom 14.11.2007 als „Meilenstein“ in der Rechtsprechung (siehe Seite 451 in [BetrAV 5/2008](#))⁴, da es „in großer Klarheit die Tarifautonomie respektiert und beschreibt“ (Seite 456). Und weiter: „Die Entscheidung wird daher künftig zum Handwerkszeug aller Gerichte zählen, die sich mit Fragen der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst zu befassen haben“ (Seite 456).

Dieses Loblied auf das BGH-Urteil bezieht sich indirekt auch auf die vom BGH aufgezeigten drei Lösungswege, um dem Verfassungsverstoß bei der Festlegung des Versorgungssatzes von 2,25 Prozent abzuwehren.

Der **1. Lösungsweg einer Erhöhung des Versorgungssatzes von 2,25 Prozent** wird von Wein wohl favorisiert, da dies den Vorteil hat, dass die „Berechnungsformel im Übrigen weitgehend unberührt“ bleibt. Allerdings würden nach Wein auch Rentenferne ohne längere Ausbildungszeiten begünstigt (Seite 455).

⁴ Wein, Norbert, „Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu den Startgutschriften“ in Betriebliche Altersversorgung 5/2008, 451-456

Den **2. Lösungsweg der Einführung eines Unverfallbarkeitsfaktors** sieht Wein problematisch, da eine solche Berechnung „pauschale und individuelle Rechenschritte“ miteinander vermengt (Seite 455). Der pauschale Rechenschritt wäre die Voll-Leistung nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG, der individuelle hingegen die Ermittlung eines Unverfallbarkeitsfaktors analog zu § 2 Abs. 1 BetrAVG. Zudem sieht Wein beim 2. Lösungsweg einen erheblichen Verwaltungsaufwand und höhere Kosten auf die Zusatzversorgungseinrichtungen zukommen.

Der **3. Lösungsweg einer völligen Umgestaltung der Berechnungsformel nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG** wird von Wein nicht weiter kommentiert. Der VBL-Hausjurist Norbert Wein wird sicherlich selbst überrascht sein, dass sich die von den Tarifparteien gefundene Neuregelung nach § 33 Abs. 1a ATV im wesentlichen an den 2. Lösungsweg laut BGH-Urteil anlehnt.

3. Kommentar von Matthias Konrad (VBL) zum BGH-Urteil

Matthias Konrad ist Referent für Satzungsfragen bei der VBL und laut Organigramm zuständig für „Satzung und Grundsatz“ in der Abteilung VS 10. Sein juristischer Kommentar zum BGH-Urteil steht in [ZTR 6/2008](#)⁵ auf den Seiten 296 bis 303 (siehe auch <http://www.startgutschriften-arge.de>, Button „Presse“). Konrad hat auch im Namen der VBL die Stellungnahme zur Verfassungsbeschwerde über die rentenfernen Startgutschriften gegenüber dem Bundesverfassungsgericht abgegeben.

Konrad sieht im jährlichen Anteilssatz von 2,25 Prozent pro Pflichtversicherungsjahr einen „Systembruch“, da der höchstmögliche Nettoversorgungssatz von 91,75 Prozent infolge der Halbanrechnung von Vordienstzeiten auch bei weniger als 40 Pflichtversicherungsjahren erreicht werden kann. Während der Anteilssatz also nur auf reine Pflichtversicherungsjahre abstellt, hängt die Höhe des Nettoversorgungssatzes von der gesamtversorgungsfähigen Zeit ab (siehe Seite 300 in [ZTR 6/2008](#)).

Zu den drei Lösungsansätzen laut BGH-Urteil sagt Konrad zunächst, dass es die einzig „richtige“ Lösung zur Beseitigung des Verfassungsverstößes nicht gibt. Wie Wein favorisiert er offensichtlich den 1. Lösungsansatz, entweder als generelle Anhebung des Versorgungssatzes von 2,25 Prozent oder in Form einer differenzierteren Lösung (Seite 300). Die Annäherung an den Unverfallbarkeitsfaktor nach § 2 Abs. 1 BetrAVG im 2. Lösungsansatz kann nach Konrad wieder zu einem Systembruch führen, „wenn isoliert der Unverfallbarkeitsfaktor des § 2 Abs. 1 BetrAVG auf die Berechnung nach § 18 Abs. 2 BetrAVG übertragen werden wird“ (Seite 300). Und noch deutlicher formuliert Konrad: „Der Vergleich von § 2 und § 18 hilft nicht weiter, da der

⁵ Konrad, Matthias, „Reform der Zusatzversorgung – Ende des Tarifstreits in Sicht?“ in: ZTR 6/2008, 296-303

Vergleich von unterschiedlichen Berechnungsparametern zweier vom Ansatz her unterschiedlicher Berechnungsformeln nicht sachgerecht ist“.

Nach dieser Lesart wäre also die Neuregelung der rentenfernen Startgutschriften nach § 33 Abs. 1a ATV nicht sachgerecht, da es hierbei nach dem von der TdL (Tarifgemeinschaft deutscher Länder) vorgeschlagenen Vergleichsmodell genau zu dem Vergleich von § 2 und § 18 kommt, der nach Konrad nicht weiterhilft.

Auf Seite 303 in [ZTR 6/2008](#) steht der fast prophetisch wirkende Satz: „Die Verhandlungen werden sicher nicht einfach werden“, der durch die insgesamt 5 Verhandlungsrunden eindrucksvoll bestätigt wurde. Weiter heißt es: „Letztlich bleibt es den Tarifvertragsparteien vorbehalten, eine sachgerechte und verfassungskonforme Lösung bei den Startgutschriften zu finden“.

Der Satz von Konrad „Auch eine Neuregelung der Übergangsregelungen für die rentenfernen Jahrgänge wird wiederum gerichtlich überprüft werden und den Instanzenweg durchlaufen“ dürfte sich künftig vollauf bestätigen.

Schlussbemerkung

Die juristischen Kommentare insbes. von Wein und Konrad (beide VBL) stehen teilweise in diametralem Gegensatz zu der von den Tarifparteien am 30.5.2011 getroffenen Neuregelung.

Man darf gespannt sein, wie demnächst die Kommentare der VBL-Juristen sowie der Kommentar der AKA-Geschäftsführung zur Neuregelung der rentenfernen Startgutschriften in juristischen Fachzeitschriften ausfallen. Sollte dort insbes. von den Juristen der VBL ein Loblied auf die Neuregelung nach § 33 Abs. 1a ATV gesungen werden, käme dies einer sehr bemerkenswerten Kehrtwende gleich.

(Internetquelle des vorliegenden Dokuments:

http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP_Nachlese2_BGH_Urteil_2007.pdf)